

SATZUNG

über die

Änderung verschiedener

Bebauungspläne im Wohngebiet

„Altstadtsteig/Kopsbühl“

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 08.02.1995 die Änderung verschiedener Bebauungspläne im Wohngebiet „Altstadtsteig/Kopsbühl“ im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 22.04.1996
- b) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994/ 05.01.1995/ 06.02.1995/ 22.04.1996 für den Teilbereich, welcher im als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet ist, des noch geltenden Bereichs des seit dem 24.12.1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Altstadtsteig/Kopsbühl“, und dem Lageplan für den Bereich der Straße „Auf der Wanne“ vom 22.04.1994/ 05.01.1995,
- c) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994/ 05.01.1995 für den noch geltenden Bereich des seit dem 14.04.1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Kopsbühl“,

- d) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994/ 05.01.1995 für den noch geltenden Bereich des seit dem 08.12.1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Am Blutrain“,
- e) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 20.09.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Altstadtsteig/Schäfersteig“
- f) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994/ 05.01.1995 für den Bereich des seit dem 20.09.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Altstadtsteig/Kopsbühl/Blutrain“

Der Satzung ist die Begründung vom 22.04.1994/ 05.01.1995/ 06.02.1995/ 22.04.1996 beigefügt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung werden Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Altstadtsteig/Kopsbühl“, „Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Kopsbühl“, „Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Am Blutrain“, „Altstadtsteig/Schäfersteig“ und „Altstadtsteig/Kopsbühl/Blutrain“, durch die im § 2 angeführten textlichen Festsetzungen und den Lageplan geändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt der, der den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.05.1995/ 30.07.1996

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Theo Kühn
Erster Bürgermeister